C/2024/5390

3.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11689 – ADQCVF / NEXT / SOTHEBY'S)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5390)

1. Am 26. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ADQ CV Future Holdings I Limited („ADQCVF", Abu Dhabi), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ", Abu Dhabi),

— NEXT Alt SARL („Next", Luxemburg), kontrolliert von Patrick Drahi,

— Sotheby's Holdings UK Limited („Sotheby's", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von BidFair Limited (Vereinigtes Königreich), Teil von Next.

ADQCVF und Next werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Sotheby's erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADQCVF ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ADQ, einer Investment- und Holdinggesellschaft mit einem breiten Portfolio von Unternehmen, die in Schlüsselsektoren der Wirtschaft der VAE tätig sind, darunter Energie und Versorgung, Lebensmittel und Landwirtschaft, Gesundheitsversorgung und Biowissenschaften sowie Mobilität und Logistik,

— Next kontrolliert die Altice-Gruppe, die in der Bereitstellung von Telekommunikation, Inhalten, Medien und Unterhaltung tätig ist, sowie die BidFair Limited, die Eigentümerin von Sotheby's,

— Sotheby's ist Vermittlerin von Kunstwerken und Luxusartikeln, darunter authentifizierte Werke der bildenden Künste, dekorative Kunst, Schmuck, Wein, Automobile und andere Sammlerstücke sowie hochwertige Automobile und Luxusimmobilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11689 – ADQCVF / NEXT / SOTHEBY'S

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË